



Per E-Mail

Büro für Stadtplanung
Zint & Häußler GmbH
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB § 4 Abs. 2 BauGB § 4 a Abs. 3 BauGB

Zum Schreiben vom/Anruf vom
06. Juni 2025

Anlage/n

1 **Flächennutzungsplan** Änderung

Bebauungsplan Änderung

sonstiges baurechtliches Verfahren

Nummer/Gebiet

"Stromspeicher Fl. Nr. 182"

Gemeinde/Markt/Stadt

Altenstadt

2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 G (3): Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

RP DI B II 1 Z (1): Regionale Grünzüge

2.2 Stellungnahme aus Sicht der

Landes- und Regionalplanung Landesplanung Regionalplanung

Nach den uns vorliegenden Unterlagen beabsichtigt der Markt Altenstadt, ein ca. 0,5 ha großes Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Stromspeicher" im Flächennutzungsplan darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren.

Der geplante Standort liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft des Regionalplanes der Region Donau-Iller (vgl. RP DI B I 2.1 G (3) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI B I 2.1 G (4) kommt in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Ausbau erneuerbarer Energien, zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

- Fortsetzung siehe Beiblatt zu 2.2 -

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Augsburg, den 03. Juli 2025

Ort, Datum

Digital unterschrieben von
Rinderhagen Jasmine
Datum: 2025.07.03 07:51:07 +0200
Rinderhagen Jasmine

Unterschrift Rinderhagen

Jasmine Rinderhagen, jasmine.rinderhagen@reg-schw.bayern.de

SB/in, E-Mail-Adresse

Beiblatt zu 2.2

Zudem liegt der Standort innerhalb eines regionalen Grünzuges (vgl. RP DI B II 1 Z (1) i.V.m. Raumnutzungskarte). Gemäß RP DI B II 1 Z (2) sind im Bereich der regionalen Grünzüge große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ob dies bei der gegenständlichen Planung der Fall ist, ist von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen.